

V

(Bekanntmachungen)

VERWALTUNGSVERFAHREN

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen**„Unterstützung von Informationsmaßnahmen zur EU-Kohäsionspolitik“**

(2019/C 344/04)

1. ZIELE UND THEMEN

Im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sollen Informationsmaßnahmen im Sinne von Artikel 58 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates ⁽¹⁾ aus Mitteln des Haushaltsplans 2019 finanziert werden, wie im Beschluss C(2018) 8730 der Kommission ⁽²⁾ angekündigt.

Die Europäische Kommission beabsichtigt, im Rahmen der vorliegenden Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen potenzielle Begünstigte für die Durchführung einer Reihe von durch die EU kofinanzierten Informationsmaßnahmen ⁽³⁾ auszuwählen. Das Hauptziel besteht darin, die Erstellung und Verbreitung von Informationen und Inhalten im Zusammenhang mit der EU-Kohäsionspolitik ⁽⁴⁾ zu unterstützen, dabei jedoch auch die redaktionelle Unabhängigkeit der beteiligten Akteure vollständig zu wahren.

Es sind zwei Hauptmaßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1 — Unterstützung für die Erstellung und Verbreitung von Informationen und Inhalten im Zusammenhang mit der EU-Kohäsionspolitik durch Medien und andere förderfähige Einrichtungen (siehe „Förderfähige Antragsteller“)

Maßnahme 2 — Förderung der EU-Kohäsionspolitik durch Hochschulen und andere Bildungseinrichtungen

Antragsteller dürfen nur einen Antrag für eine Maßnahme im Rahmen dieser Aufforderung einreichen.

Die spezifischen Ziele dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen lauten:

- Förderung eines besseren Verständnisses der Rolle der Kohäsionspolitik bei der Unterstützung aller EU-Regionen
- Sensibilisierung der Öffentlichkeit für von der EU (insbesondere im Rahmen der Kohäsionspolitik) finanzierte Projekte und für deren Auswirkungen auf das Leben der Menschen
- Verbreitung von Informationen und Förderung eines offenen Dialogs über die Kohäsionspolitik, ihre Ergebnisse, ihre Rolle bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der EU und ihre Zukunft
- Ermunterung der Bürgerinnen und Bürger, sich bei Fragen im Zusammenhang mit der Kohäsionspolitik einzubringen, und Stärkung der Bürgerbeteiligung bei der Festlegung der zukünftigen Prioritäten für diese politische Initiative

⁽¹⁾ ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320.

⁽²⁾ https://ec.europa.eu/regional_policy/sources/tender/pdf/official/2019_financing_decision_ta.pdf

⁽³⁾ Für die Zwecke dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen bezeichnet eine „Informationsmaßnahme“ ein in sich geschlossenes und kohärentes Bündel von Informationstätigkeiten im Zusammenhang mit der EU-Kohäsionspolitik.

⁽⁴⁾ Mit dieser Aufforderung unterstützt die Europäische Kommission Informationsmaßnahmen in Zusammenhang mit der EU-Kohäsionspolitik, die hauptsächlich im Rahmen folgender drei Fonds umgesetzt wird: des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE), des Kohäsionsfonds und des Europäischen Sozialfonds (ESF). Insofern ist ein Projekt, das sich mit den Auswirkungen von jedem dieser drei Fonds in einer Region befasst, förderfähig.

Die Vorschläge sollen die Rolle der Kohäsionspolitik bei der Umsetzung der politischen Prioritäten der Europäischen Kommission und bei der Bewältigung der derzeitigen und künftigen Herausforderungen für die EU, die Mitgliedstaaten, die Regionen und die lokalen Akteure veranschaulichen und bewerten. Konkret sollen sie insbesondere den Beitrag der Kohäsionspolitik zu folgenden Bereichen verdeutlichen:

- Förderung von Beschäftigung, Wachstum und Investitionen auf regionaler und nationaler Ebene sowie Verbesserung der Lebensqualität der Bürgerinnen und Bürger
- Unterstützung bei der Umsetzung der wichtigsten Prioritäten der EU und der Mitgliedstaaten, darunter — neben der Förderung von Beschäftigung und Wachstum — die Bekämpfung des Klimawandels, Umweltschutz sowie die Förderung von Forschung und Innovation
- Förderung des wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalts in der EU bei gleichzeitigem Abbau der Ungleichheiten innerhalb der Länder und Regionen der EU sowie zwischen diesen
- Unterstützung der Regionen dabei, die Chancen der Globalisierung zu nutzen, indem sie ihre Nische in der Weltwirtschaft finden
- Stärkung des europäischen Projekts, da die Kohäsionspolitik den EU-Bürgerinnen und -Bürgern direkt zugutekommt

2. FÖRDERFÄHIGE ANTRAGSTELLER

Maßnahme 1:

Förderfähige Antragsteller (Haupt- und Mit Antragsteller sowie ggf. verbundene Einrichtungen) müssen juristische Personen sein, die in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen und eingetragen sind. Förderfähige Antragsteller ⁽⁵⁾ sind z. B.

- Medienorganisationen/Nachrichtenagenturen (Fernsehen, Radio, Print- und Online-Medien, neue Medien oder eine Kombination verschiedener Medien),
- gemeinnützige Organisationen,
- Hochschulen und Bildungseinrichtungen,
- Forschungszentren und Denkfabriken,
- Vereinigungen von europäischem Interesse,
- private Einrichtungen,
- (nationale, regionale und lokale) Behörden ⁽⁶⁾, ausgenommen Behörden, die mit der Umsetzung der Kohäsionspolitik gemäß Artikel 123 der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 befasst sind.

Maßnahme 2:

Förderfähige Antragsteller (Haupt- und Mit Antragsteller sowie ggf. verbundene Einrichtungen) müssen juristische Personen sein, die in einem Mitgliedstaat der EU niedergelassen und eingetragen sind. Förderfähig im Rahmen von Maßnahme 2 sind ausschließlich Hochschulen und Bildungseinrichtungen.

Natürliche Personen sowie Einrichtungen, die zum alleinigen Zweck der Durchführung der Projekte im Rahmen dieser Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen gegründet wurden, sind weder für Maßnahme 1 noch für Maßnahme 2 förderfähig.

Für britische Antragsteller: Die Förderkriterien müssen während des gesamten Förderzeitraums erfüllt sein. Sollte das Vereinigte Königreich während der Laufzeit der Finanzhilfe aus der EU austreten und keine Vereinbarung mit der EU geschlossen haben, die insbesondere die weitere Förderfähigkeit britischer Antragsteller gewährleistet, wird die EU-Finanzhilfe nicht weiter an Sie ausgezahlt (wobei Sie, soweit möglich, weiter am Projekt beteiligt bleiben) oder müssen Sie sich nach Artikel II.17 der Finanzhilfvereinbarung aus dem Projekt zurückziehen.

Antragsteller, die sich an den 2017 und 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichten Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen beteiligt haben, sind ungeachtet des Ergebnisses ihres vorhergehenden Antrags förderfähig.

⁽⁵⁾ Nicht erschöpfende Liste.

⁽⁶⁾ Öffentliche Einrichtungen oder privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden.

3. AUSSCHLUSS- UND EIGNUNGSKRITERIEN

Die Antragsteller (Haupt- und Mit Antragsteller) sowie verbundene Einrichtungen müssen eine ehrenwörtliche Erklärung unterzeichnen, in der sie bestätigen, dass sie sich nicht in einer der in Artikel 136 Absatz 1 und Artikel 141 der Haushaltsordnung (HO) ⁽⁷⁾ (über den Ausschluss von bzw. die Ablehnung in dem Verfahren) genannten Situationen befinden.

Die Antragsteller (Haupt- und Mit Antragsteller) müssen sowohl über die erforderlichen Fachkenntnisse als auch über die geeigneten beruflichen Qualifikationen verfügen, damit sie die vorgeschlagenen Informationsmaßnahmen vollständig durchführen können. Außerdem müssen sie über stabile und ausreichende Finanzierungsquellen verfügen, damit sie ihre Tätigkeit während der Dauer der Projektdurchführung bzw. während des Rechnungsjahres, für das die Finanzhilfe gewährt wird, aufrechterhalten und sich an dessen Finanzierung beteiligen können.

4. GEWÄHRUNGSKRITERIEN

Die Anträge werden anhand folgender Kriterien bewertet:

	Kriterien	Zu berücksichtigende Elemente	Gewichtung (Punkte)
1.	Relevanz der Maßnahme und Beitrag zu den Zielen der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen	<ul style="list-style-type: none"> — Relevanz der Ziele des Vorschlags im Hinblick auf die Ziele und Prioritäten der Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen — Relevanz der eingesetzten Arten von Informationsmaßnahmen in Bezug auf die Region(en) — Mehrwert für bestehende Initiativen in den verschiedenen Regionen Europas — Innovativer Charakter des Projekts im Hinblick auf die Entwicklung der Kommunikationslandschaft 	30 Punkte (Mindestprozentsatz: 50 %)
2.	Öffentlichkeitswirkung und Wirksamkeit der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> — Spezifische, messbare, erreichbare und relevante Ziele in Bezug auf Öffentlichkeitswirkung und Verbreitung — Ausmaß, in dem der Plan für die Öffentlichkeitswirkung (z. B. Sendeplan, Übertragungskanal/-kanäle und Anzahl der garantiert erreichten Personen auf der Grundlage früherer Aufzeichnungen) darauf abzielt, möglichst viele Menschen des jeweiligen Zielpublikums auf lokaler, regionaler, multiregionaler und nationaler Ebene zu erreichen (Multiplikatoreffekt), etwa durch Kooperationen der Antragsteller mit Netzwerken und/oder regionalen Akteuren/Medien — Wirksamkeit der vorgeschlagenen Methodik zur Erreichung der Ziele dieser Aufforderung, z. B. Methoden zur Produktion von Inhalten, Mechanismus zur Gewährleistung der redaktionellen Unabhängigkeit und Methoden zur Entwicklung technischer Lösungen — Geplante Werbemaßnahmen für die Tätigkeiten und Methoden zur Verbreitung der Ergebnisse — Maßnahmen zur Überwachung der Fortschritte — Methodik der Ex-post-Bewertung — Möglichkeiten zur Fortführung des Projekts über die beantragte Dauer der EU-Unterstützung hinaus 	40 Punkte (Mindestprozentsatz: 50 %)
3.	Effizienz der Maßnahme	<ul style="list-style-type: none"> — Kosteneffizienz in Bezug auf die vorgeschlagenen Ressourcen unter Berücksichtigung der Kosten und der erwarteten Ergebnisse 	20 Punkte (Mindestprozentsatz: 50 %)

⁽⁷⁾ Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 18. Juli 2018 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union, zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1296/2013, (EU) Nr. 1301/2013, (EU) Nr. 1303/2013, (EU) Nr. 1304/2013, (EU) Nr. 1309/2013, (EU) Nr. 1316/2013, (EU) Nr. 223/2014, (EU) Nr. 283/2014 und des Beschlusses Nr. 541/2014/EU sowie zur Aufhebung der Verordnung (EU, Euratom) Nr. 966/2012 (ABl. L 193 vom 30.7.2018, S. 1).

	Kriterien	Zu berücksichtigende Elemente	Gewichtung (Punkte)
4.	Organisation des Projektteams und Qualität des Projektmanagements	<ul style="list-style-type: none"> — Qualität der vorgeschlagenen Koordinierungsmechanismen, Qualitätskontrollsysteme und Risikomanagementvorkehrungen — Angemessenheit der Zuweisung der Aufgaben im Hinblick auf die Durchführung der Tätigkeiten im Rahmen der vorgeschlagenen Maßnahme 	10 Punkte (Mindestprozentsatz: 50 %)

Für die Qualität des Vorschlags werden maximal 100 Punkte vergeben. Die erforderliche Mindestgesamtpunktzahl beträgt 60 von 100 möglichen Punkten, wobei bei jedem Kriterium mindestens 50 % der möglichen Punktzahl erreicht werden müssen. Nur Vorschläge, die die oben festgelegten Mindestprozentsätze für die Qualität erreichen, werden in eine Rangliste aufgenommen. Das Erreichen des Mindestprozentsatzes bedeutet jedoch nicht, dass automatisch eine Finanzhilfe gewährt wird.

5. MITTEL UND PROJEKTLAUFZEIT

Für die Kofinanzierung der Informationsmaßnahmen im Rahmen dieser Aufforderung sind insgesamt 4 800 000 EUR (4 000 000 EUR für Maßnahme 1 und 800 000 EUR für Maßnahme 2) veranschlagt.

Die Finanzhilfe beträgt mindestens 70 000 EUR und höchstens 300 000 EUR. Die EU-Finanzhilfe umfasst die Erstattung von bis zu 80 % der tatsächlich angefallenen förderfähigen Kosten der Maßnahme. Die Antragsteller müssen die Kofinanzierung des Restbetrags durch Eigenmittel gewährleisten.

Die Kommission behält sich das Recht vor, die verfügbaren Mittel nicht zur Gänze zu vergeben.

Die Projektlaufzeit beträgt höchstens 12 Monate.

6. ZEITPLAN UND FRISTEN FÜR DIE EINREICHUNG VON ANTRÄGEN

Phasen	Datum und Zeitraum
Frist für die Einreichung von Anträgen	10. Dezember 2019
Bewertungszeitraum (voraussichtlich)	Januar bis März 2020
Benachrichtigung der Antragsteller (voraussichtlich)	April 2020
Unterzeichnung der Finanzhilfevereinbarungen (voraussichtlich)	Mai 2020 — Juli 2020

7. WEITERE INFORMATIONEN

Die Antragsformulare sowie weitere Informationen über die Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen sind dem Leitfaden für Antragsteller zu entnehmen: http://ec.europa.eu/regional_policy/de/newsroom/funding-opportunities/calls-for-proposal/

Die Anträge müssen den Anforderungen des oben genannten Leitfadens für Antragsteller entsprechen.